

Satzung
des
Turn- und Sportverein
Mimmenhausen 1899 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vereinsabteilungen	8
§ 11 Vereinsjugend	8
§ 12 Kassenprüfer	9
§ 13 Datenschutz	9
§ 14 Haftung	9
§ 15 Auflösung des Vereins	10
§ 16 Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein 1899 Mimmenhausen e.V.**“, abgekürzt „**TSV Mimmenhausen**“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des **Amtsgerichts Freiburg im Breisgau** unter der **Registernummer VR 580098** eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Salem-Mimmenhausen und ist Mitglied des Badischen Sportbundes.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der relevanten Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung und unterwerfen sich deren Satzungen und Ordnungen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein respektiert die Würde jedes Einzelnen, unabhängig von sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, Alter und Geschlecht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag, der in der jeweils gültigen Vorlage eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

- (3) Mit der Abgabe des Antrages erkennt der Bewerber für den Fall seiner Annahme die Satzung an. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.
- (4) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre).

Mitglieder können den Status von aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern haben. Kinder und Jugendliche gelten als dem Verein zugehörig, besitzen aber kein Stimmrecht im Sinne der Satzung.

- (6) Mitglieder können aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt,
 - Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 - Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.09. bei einem Vorstandsmitglied gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

- b. ein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, das dem erklärten mitmenschlichen Anspruch des Vereins grob widerspricht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen abteilungsabhängige Mitgliedsbeiträge, in besonderen Fällen auch Gebühren. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung zusätzlicher Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen (Kurse, Workshops etc.).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
 - der Gesamtvorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgesetzt werden.

- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) **Vorstand im Sinne von § 26 BGB** sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende / Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind alleine vertretungsberechtigt, der/die Kassenwart/in vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis wird der Verein bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstands gem. § 26 und §30 BGB vertreten.
- (3) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
- (4) Der **Gesamt-Vorstand** besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden / Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Jugendleiter/in
 - f) den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
 - g) dem Vertreter der Mitgliederverwaltung.

Ehrenmitglieder sind an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnahmeberechtigt.

- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder Kassenwart/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind.
- (6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

- (7) Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Vorbereitung des Haushaltsplans, Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern oder Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste.
- Wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigen, kann mit Beschluss des Gesamtvorstands ein Geschäftsführer bestellt werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
- (10) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen, insbesondere der
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - d) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans

 - e) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands; der/die Jugendleiter/in wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Jugendversammlung gewählt
 - f) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss

- j) Verabschiedung der Beitragsordnung und Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - k) Bestätigung der Jugendordnung
 - l) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (2) In jedem Kalenderjahr ist möglichst im 2. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt über eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Salem, das auch online zur Verfügung steht. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Abweichend von der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einberufung in Schriftform.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.
- (5) Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird oder wenn bei Wahlen mehr als eine Person für die Position kandidiert.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung

von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Vereinsabteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 4 gilt dann entsprechend.
- (2) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

§ 14 Haftung

- (1) Die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste an den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern nicht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die BGB §26 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Salem, Teilort Mimmenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung auf der Mitgliederversammlung am 15.10. 2020 in Salem beschlossen.

Thomas Schmid
1. Vorsitzender

Georg F. Rayczyk
2. Vorsitzender